

# Satzung der Vereinigung „Sonnenland Am Brückenberg“ e.V.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 26.03.2022

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Sonnenland Am Brückenberg“ e.V. und hat seinen Sitz in 08066 Zwickau, Am Brückenberg 45D. Er ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. VR 70098 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten und die Förderung der Kleingärtner durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Der Kleingartenverein „Sonnenland am Brückenberg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz durch mehr Grün in der Stadt und verbessern so mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung der Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme von neuen Pächtern, ab 2018, in den Verein ist von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Gebührenordnung geregelt. Die Sicherheitsleistung ist bei dem Abschluss des Pachtvertrages zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterschrift des Mitgliedsantrags. Mit der Unterschrift des Mitgliedsantrags erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

## §4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

- (3) Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne § 35 BGB.

## §5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Vereinsinternen Abläufe und Verordnungen einzuhalten.  
Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Einhaltung dieser Vereinsordnungen ergibt sich aus der Beschreibung in Pkt. §5 b.  
Beschlossene Sanktionen verhängt ausschließlich der Vorstand.
- b) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag, die Gartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK, die Energie – und Wasserordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Kassenordnung und die Geschäftsordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschalen für das jeweils laufende Jahr,
- e) Zahlungstermine einzuhalten, werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind für die 1. Erinnerung 0,00 € Mahngebühren, 2. Erinnerung 5,00 € Mahngebühren und für die 3. Erinnerung 10,00 € Mahngebühren zu zahlen.  
Bearbeitungsgebühren werden bei jeder Erinnerung hinzugerechnet. Nach der dritten Erinnerung wird ein Inkassoverfahren eingeleitet. Der Eintritt des Verzuges wird ausgewiesen mit dem Fälligkeitstermin der Rechnung.  
Zusätzlich ist zu vermerken: § 286 Absatz 3 BGB wird ausgeschlossen.  
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens nach § 288 Absatz 4 BGB ist nicht ausgeschlossen.  
Bei fortlaufender Zahlungssäumigkeit werden nach dem 1. Erinnerungsschreiben die Versorgungsmedien Elektroenergie und Trinkwasser abgestellt.
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Pro Einsatz und Garten darf nur eine Person teilnehmen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Der Vorstand des Vereins ist von der Pflicht, Gemeinschaftsarbeit zu leisten befreit.  
Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 80. Lebensjahr erreichen sind für dieses und die Folgejahre von den Gemeinschaftsleistungen befreit.  
Werden im laufenden Geschäftsjahr mehr als 8 Gemeinschaftsstunden geleistet dürfen diese nicht in die folgenden Geschäftsjahre übertragen oder mitgenommen werden.
- g) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes/Eigentümer erfordert,
- h) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes/Eigentümer schriftlich vorliegt,
- i) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- j) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, ein entsprechendes Formular ist beim Vorstand erhältlich,
- k) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - die Auflösung des Vereins
  - Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist bis spätestens zum 30. Juni anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich Schuldhaft, Beleidigend und Gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,  
mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder

- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt. unbefugt Änderungen an der Strom- und Wasserversorgung vornimmt.
  - die Geschäftsfähigkeit verliert  
die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu begleiten, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach
  - schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Wahlkommission
- d) die Revisionskommission (Rechnungsprüfer)

## §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung drei Wochen vorher in den drei Schaukästen der Gartenanlage. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge für die Tagesordnung sowie Beschluss Vorschläge für die Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Eine entsprechende Information wird in den Schaukästen des Vereins bekanntgegeben.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Zuruf oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Führt auch die zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.  
Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
- bei Satzungsänderungen (drei Viertel der erschienen Mitglieder)
  - bei Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (drei Viertel der erschienenen Mitglieder)
  - Bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern (zwei Drittel der erschienenen Mitglieder)

Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Stadt- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung, Energie – und Wasserordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung, Kassenordnung und Geschäftsordnung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. ä.
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Einschränkung von Mitgliedern ohne Garten.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes.
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## §9 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretende Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer (ab der Wahl 2018)
  - e) dem Bauwart
  - f) dem Fachberater
  - g) dem Kulturbeauftragten.
- (2) Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch offene Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.  
Sollte bei der Wahl kein Kandidat zur Amtsübernahme bereit sein und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand bis zur Vorstandsneuwahl weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Die stimmberechtigten Beisitzer dürfen den Verein nur nach Vorstandsbeschluss oder vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Weitere, vom Vorstand bestellte Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- (3.1) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 3 sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bei Rechtsgeschäften die einen Wert von 100,00 Euro überschreiten nur berechtigt, wenn ein protokollierter Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, das nach den Vorgaben des Geschäftsverteilungsplanes gearbeitet wird.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt sich selbst zu ergänzen (Kooption), bei vorzeitiger Amt Beendigung eines Vorstandsmitgliedes. Das kooptierte Mitglied übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der er durch diese gewählt werden muss, alle Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw.

nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (7) Der nächste Termin für die Vorstandssitzung wird im Protokoll festgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.
- (11) Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.
- (12) Vereinsstrafen  
Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen, Abmahnungen und die Kündigung des Unterpachtvertrages ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
  - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
  - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie den Vereinsordnungen.

## **§10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Vereinsstrafen sind in der Kassenordnung, Beitragsordnung und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend der terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvorschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Vorschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§11 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im 5-jährigen Zyklus (Vorstandswahlen) mindestens zwei Kassenprüfer.  
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## **§12 Die Wahlkommission**

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Sie überwacht und dokumentiert die Vorstandswahlen und die Abstimmung. Der Wahlkommission dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- (2) Die nominierten Kandidaten der Wahlkommission werden von der Mitgliederversammlung im Block für das Wahlverfahren und die Abstimmung bestätigt.
- (3) Die Wahlkommission kann Wahlen und Abstimmungen mit einer Frist von einer Woche nach Anschluss der Wahl oder Abstimmung anfechten, wenn zwei Mitglieder der Wahlkommission dies verlangen.
- (4) In solch einem Fall wird eine Neuwahl oder Abstimmung von der Wahlkommission durchgeführt.

## **§13 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Dauer der Mitgliedschaft, E-Mail). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Geschäftsführenden Vorstands.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und in den Schaukästen nur laut der Einwilligung in die Veröffentlichung von Personengebundenen Daten.

Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds nach zwei Jahren aus der Mitgliederverwaltung gelöscht

## **§14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§15 Inkrafttreten der Satzung - Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung wurde beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

## **§16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, als auch in männlicher Form.